

# Laibacher Zeitung.

Nr. 75.

Samstag am 1. April

1854.

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetz vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Amtlicher Theil

Auf Allerhöchste Ordnung wird für weiland Se. Königliche Hoheit Ferdinand Carl III., Herzog von Parma und Piacenza, Infanter von Spanien, die Hofstrauer, von heute den 30. März d. J. angefangen durch zehn Tage, ohne Abwechslung, bis einschließlich 8. April getragen werden.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. März l. J. die an dem Tarnower Domcapitel erledigte Domscholastrie und das Amt eines Diocesanenschul-Oberaufsehers dem Domherrn und Seminaridirector in Tarnow, Johann Gieldanowski, allernächstig zu verleihen geruht.

Am 28. März 1854 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 65. Die Kundmachung des Finanzministeriums v. 21. März 1854, geltig für alle im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer, die Errichtung eines Hauptzollamtes zweiter Classe zu Bittau in Sachsen und Aufhebung der Commercial-Zollämter Grottau und Petersdorf betreffend.

Nr. 66. Die Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. März 1854, geltig für die im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer, betreffend die Feststellung von Tara-Abzügen für Südfüchte und Holz.

Nr. 67. Den Erlass des Finanzministeriums v. 24. März 1854, womit die Allerhöchst beschlossene Einverleibung der Steuer-Direction zu Ugram in die dortige Finanz-Landesdirection bekannt gegeben wird.

Nr. 68. Den Erlass des Justizministeriums v. 27. März 1854, wodurch zwei Zahlen der in dem §. 90 des Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 des Reichsgesetzblattes, berufenen Paragraphen berichtiget werden.

Ebenfalls heute den 28. März 1854 wird ebenda das alphabetische (III.) Repertorium des Jahrganges 1850 des Reichsgesetzblattes zu der italienisch-deutschen Doppelausgabe ausgegeben und versendet.

Freitag den 24. März wurde ebenda von den noch nicht vollständig erschienenen Stücken der romanisch-deutschen Doppelausgabe des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1850 das XXXVII. Stück ausgegeben und versendet.

Wien, am 27. März 1854.  
Vom k. k. Redactions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

## Nichtamtlicher Theil.

### Der minist. Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes

für den österreichischen Kaiserstaat, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreichs, Dalmatiens und des Gebietes der Stadt Triest, liegt jetzt allen betreffenden Handels- und Gewerbekammern vor, und dürfte bereits ziemlich allgemein bekannt sein. Wir halten es daher für überflüssig, einen umfassenden Auszug aus demselben hier mitzuteilen, um so mehr als die in Aussicht stehenden Handelskammer-Verhandlungen

über den Entwurf uns noch oft Gelegenheit geben werden, darauf zurückzukommen. Mögen diese Verhandlungen aber in demselben aufgeklärten und liberalen Geiste geführt werden, in welchem der Entwurf mit Rücksicht sowohl auf das Bestehende als auf das unerlässliche Bedürfniß einer freieren Bewegung der Handels- und Gewerbtätigkeit abgesetzt worden ist. Wir beschränken uns in dieser Beziehung nur auf wenige Angaben.

Der kaufmännische Handel soll zwar auch ferner nur in Folge einer, über Nachweisung bestimmter Bedingungen von der Behörde erwirkten Concession ausgeübt werden. Allein jedem, welcher die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, steht auch, sofern nicht das Gesetz bei einzelnen Handelszweigen Ausnahmen feststellt, der gesetzliche Anspruch auf die Erlangung des bezüglichen Handelsrechtes zu. Die nachzuweisenden Bedingungen sind: Vollgenuss der bürgerlichen Rechte, unbescholtener Lebenswandel und praktische Beschriftigung. Letztere soll in der Regel durch Zeugnisse über die ordentliche Erlerntung des kaufmännischen Handels und eine angemessene Zahl (5) gut zugebrachter Dienstjahre, oder auch durch Nachweis einer vorzüglichen Beschriftigung nachgewiesen werden. Zu dem concessionirten nichtkaufmännischen Handel sollen gehören: die Krämerien, der Verschleiß einzelner Warenarten; der Antiquar-, Bilder-, Kunst- und Musikalienhandel; der Verkauf periodischer Druckschriften, von Gebetbüchern und Heiligenbildern; die Greislerei, Trödlerei, der Haushandel und die Bücher- und Musikalien-Leihanstalten. Zum Antritt der freien Handelsbeschäftigungen wird, außer dem Vollgenuss der bürgerlichen Rechte und unbescholtener Lebenswandel, nur die schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Behörde und die Lösung des Steuerscheines gefordert.

Bezüglich der Gewerbe stellt der Gesetzentwurf die Eintheilung in „concessionirte“ und „freie“ fest. Als Grundsatz bei Verleihung eines concessionirten Gewerbes wird die freie Concurrenz angenommen, „so daß jedem, der die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen im Stande ist, auch der gesetzliche Anspruch auf die Erlangung des bezüglichen Rechtes zusteht.“ Diese gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse bestehen: im nachgewiesenen Vollgenuss der bürgerlichen Rechte, unbescholtener Lebenswandel, und bei den meisten Gewerben in dem Nachweis der praktischen Beschriftigung. Diese wird nachgewiesen, „theils durch die gewerbstümliche Erlerntung und eine mehr- (6-) jährige thätige Verwendung bei dem Gewerbe in der Eigenschaft eines Gesellen, theils durch eine, vor den hiezu durch specielle Vorschriften berufenen Lehr- oder sonstigen öffentlichen Anstalten abzulegende theoretische oder praktische Prüfung, theils durch beizubringende Zeugnisse über erworbene höhere wissenschaftliche Fachbildung.“ Die letzte Bestimmung (Zeugnisse über wissenschaftliche Fachbildung) gilt für Apotheker, Cur- und Hufschmiede. Die zweite Bestimmung (theoretische und praktische Prüfung) gilt für alle Erzeuger chemischer Waren, geistiger Getränke, dann für Erzeuger von Kaffeesurrogaten, Chocolade und Essig; für Maurer- oder Baumeister, Zimmermeister, Steinmeise, Ziegel- und Schieferdecker, Brunnenmacher und Pflasterer; für Bandage- und Bruchbandmacher, endlich für alle Arbeiter in edlen Metallen. Die erste Bestimmung (Nachweis der Erlerntung und 6 Gesellenjahre) gilt für alle

übrigen Gewerbe, welche nicht zu den vom Gesetz als „freie“ bezeichneten gehören. Die Erlerntung wird durch das Lehrzeugniß, die Gesellendienstzeit durch das Arbeitsbuch nachgewiesen. Eine Verpflichtung zum Wandern besteht nicht.

Indem das Gesetz den alten Weg der Zunftseinstellungen verläßt, zielt es auf höhere intellectuelle Bildung der Gewerbetreibenden, welche in dem friedlichen Kampfe der Concurrenz als Waffe und Schild zugleich dienen muß.

Innerhalb der concessionirten Gewerbe besteht noch ein kleiner Kreis sogenannter „beschränkter“ Gewerbe, bei deren Verleihung auf ein richtiges (d. h. wie uns scheint, allein eben von der Concurrenz zu bestimmendes) Verhältniß zwischen der Nachfrage und der Zahl der bestehenden Gewerbe Rücksicht genommen, „ohne daß jedoch deshalb eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, oder ein Monopolsrecht der bestehenden Gewerbsleute geltend gemacht werden könnte.“ — Diese Gewerbe sind: Apotheker, Bäcker, Barbierer, Brunnenmacher, Buchdrucker, Kupfer-, Stahl-, Zink-, Holz-, Steindrucker, Cur- und Hufschmiede, Fleischer, Fleischscherer und Wurstmacher, Gast- und Schankgewerbe jeder Art, Kanalräumer, Maurer- und Baumeister, Pflasterer, Rauchfangkehrer, Stuccaturer, Ziegel- und Schieferdecker, Zimmermeister, Zucker- und Mandollettibäcker.

Als allgemeine Fragen, worüber das Handelsministerium besonders die Ansichten der biesigen Handels- und Gewerbekammer zu vernehmen wünscht, sind folgende bezeichnet: Im Entwurfe sind die bisher in Wien und den westlichen Kronländern des Kaiserstaates vorkommenden zwei Arten von Fabrikatsbefugnissen als einfache und Landesfabrikatsbefugnisse beibehalten worden. In den östlichen Kronländern besteht dagegen nur eine Art von Fabrikatsbefugnissen, welche mit den Landesfabrikatsbefugnissen der westlichen Kronländer dem Umfang ihrer Rechte nach übereinstimmen. Es fragt sich nun, welche dieser beiden Einrichtungen den Vorzug verdient, wozu bemerkte worden, daß, falls nur eine und zwar die höhere Classe von Fabrikatsbefugnissen beibehalten würde, die Bedingungen zur Erlangung derselben erleichtert werden dürften. Hieran reiht sich die Frage, ob nicht, insbesondere in Folge des Wegfallens der einfachen Fabrikatsbefugnisse, allen Gewerbsleuten das bisher Ersteren vorbehaltene und nur ausnahmsweise einzelnen Gewerbsleuten zugestandene Recht einzuräumen wäre, die ihrem Gewerbe speciell zukommenden Erzeugnisse mit Zubegriff aller Nebenbestandtheile bis zur letzten Vollendung in völlig kaufrechten Stand herzustellen, die hierzu erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen beizustellen, und hierzu auch Gesellen eines anderen Gewerbes, — insoweit dieses nicht aus besonderen, bei einzelnen Gewerben eintretenden Rücksichten unzulässig erscheinen würde, — jedoch keine Lehrlinge fremder Gewerbe zu halten, um den Gewerbsleuten hierdurch ein freieres Feld ihrer Thätigkeit einzuräumen. Die Wissenschaft hat auf diese Fragen, seit fast einem Jahrhundert schon, nur die bekannte eine Antwort zu geben; es handelt sich aber darum, ihre Forderungen auf die schonendste und vortheilhafteste Weise den praktischen Verhältnissen anzupassen, und die allgemeinen Bedingungen einer höheren gewerblichen Entwicklung so viel thunlich mit dem Bestehenden zu vereinigen. — Es haben sich ferner noch die Fragen dargeboten, ob es zweckmäßig

wäre, den Handel mit Staats- und anderen Wertpapieren und das Geldverwechslungsgeschäft — wie es gegenwärtig beinahe in allen Kronländern der Fall ist — fortan als den Gegenstand einer freien Beschäftigung zu behandeln, oder ob es ratschlicher sei, denselben auf Befugnisse zu beschränken, ohne jedoch diese Beschäftigung zu einem Alleinrechte der Großhändler und Detailkaufleute zu machen.

(Austria.)

### Orientalische Angelegenheiten.

Wien, 29. März. Weitere verlässliche Berichte aus Braila vom 24. d. M. melden dem „Wanderer“ über den Donauübergang der Russen Folgendes:

Am 23. Vormittags commandirte General Gotschakoff eine starke Schiffsexpedition, um die der Festung Braila gegenüber errichteten türkischen Batterien anzugreifen. Zwei Dampfer, 20 Kanonierschaluppen und mehrere Segelbarken führten die Truppen an das jenseitige Ufer. Die Türken eröffneten ein mörderisches Feuer gegen die Angreifenden, welches von den mittlerweile auf einer Insel postirten Batterien und von den Geschützen der in den Flanken postirten Kanonierschaluppen lebhaft erwiedert wurde. Während dieses Gefechtes wurden die oberhalb Braila vorbereiteten 24 Stück Platten mit je 100 Mann Infanterie und Jägern besetzt, und zur Ueberfahrt in Bewegung gesetzt, so daß sie gerade in der Nähe der türkischen Batterien landen mußten. Früher jedoch hatten schon 3 Segelbarken der ersten Expedition das Ufer erreicht und mit dem Bajonette angegriffen. Die Türken, durch die zweite Expedition bedroht, zogen sich gegen Matschin zurück, und die Russen besetzten mit 5000 Mann um 1 Uhr Mittags das Ufer, nachdem das Gefecht anderthalb Stunden angedauert hatte. Um 2 Uhr landeten abermals 24 Platten, 2 Dampfer, mehrere Kanonierschaluppen mit 3000 Mann Cavallerie, die sich zur Verfolgung der Türken in Bewegung setzte. Später erfolgte eine dritte Landung und ward gleichzeitig das Schlagen einer Plattenbrücke in Angriff genommen. Bei Galatz ging der Uebergang, ohne daß ein Gefecht vorgenommen wäre, vor sich, nachdem man eine ordentliche Brücke geschlagen hatte. Die Mehrzahl der Truppen passierte die Donau bei Galatz. Der Uebergang wurde dort früher begonnen als bei Braila, denn schon um halb 2 Uhr standen die aus Kosaken bestehenden Avantgarden in der Nähe des Uebergangspunktes bei Braila, wo sie bereits das Hurraufen der Russen empfing. Im Ganzen waren 30.000 Mann bestimmt, die Dobrudscha zwischen Matschin und Isaktscha zu besetzen. Am 23. Nachts wurde jenseits Braila gelagert; der Angriff auf Matschin war für den 24. festgesetzt. General Fürst Gotschakoff hatte mit seinem Generalstabe gleich nach 1 Uhr auf einem Dampfer die Donau passirt und recognoscirte persönlich. Der türk. Obersfeldherr, Mustapha Pascha, hat sein Hauptquartier in Barbatag.

Von wohl unterrichteter Seite versichert man, Fürst Gotschakoff werde sich vorläufig auf Besetzung des Theiles der Dobrudscha zwischen Matschin und Isaktscha, eines in strategischer Beziehung wichtigen Bezirkes, beschränken. Heute ist auf Privatwegen die Nachricht eingelaufen, die Russen hätten am 24. d. die Belagerung von Matschin begonnen. Matschin hat 2 in neuester Zeit wohlbefestigte Forts, ist aber dennoch nur ein fester Platz untergeordneten Ranges und keine eigentliche Festung. Mustapha Pascha konzentriert, wie gestern gemeldet, seine Truppen zwischen Matschin und Isaktscha.

Nach authentischen Berichten stehen dem in der Dobrudscha commandirenden türkischen General Mustapha Pascha folgende Streitkräfte zu Gebote: 20 Bataillone Infanterie, 1 Regiment Cavallerie und 1 Reg. der kürzlich organisierten Kosaken; dann 42 Kanonen. Nach den neuesten Nachrichten sind von Silichia und Nassowa Truppen im Eilmarsche gegen die Dobrudscha.

Aus Jassy vom 15. d. wird berichtet, daß daselbst mit dem Eintritte der besseren Jahreszeit sehr bedeutende Truppenzüge aus Bessarabien eingetroffen sind, welche ihren Marsch durch die Moldau nach

Fokschau fortsetzen, wo zwischen Galatz und Fokschau starke Truppenconcentrungen stattfinden. (Die Aufmerksamkeit, welche man dieser wichtigen Position zwendet, scheint mit der Besitznahme der Dobrudscha im Zusammenhange zu sein, und dürften die hinter Galatz aufgestellten Truppen die Reserven des Dobrudscha-corps bilden.)

Nach einer über Belgrad hierher gelangten telegraphischen Depesche vom 15. (27.) d. haben die bei Olteniza postirten russischen Truppen am 23. die türkische Position bei Turtukai angegriffen; jedenfalls in der doppelten Absicht, den Uebergang bei Braila zu maskiren und die am Ufer aufgeworfenen türkischen Batterien, welche die russischen Befestigungsarbeiten erschweren, zu zerstören, wobei sich ein heftiges Gefecht entspann. Die Russen zogen sich, nachdem die Zerstörung einer Batterie gelungen gewesen, nach Olteniza, die Türken in ihre Schanzen zurück. Die zerstörte Batterie war an der Ostseite der Stadt Turtukai errichtet, und beherrschte die ganze Breite der Donau bei dem Punkte, wo der Argisch in den Hauptfluß fällt.

### W e s t e r n e i h .

\* Wien, 28. März. Eine Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 5. März d. J., wirksam für alle Kronländer, womit die Gehalte und Gehaltszulagen des Lehrerpersonals an den aus öffentlichen Fonden erhaltenen Gymnasien regulirt werden, ist erslossen. Die Wirksamkeit der darin enthaltenen Bestimmungen beginnt mit 1. Mai l. J.

Die den Gymnasiallehrern mit a. h. Entschließung vom 29. December 1849 (für die Gymnasiasten des lombardisch-venetianischen Königreiches mit a. h. Entschließung vom 29. September 1852) bewilligte zeitliche Zulage wird eingezogen, dafür werden die ursprünglichen Gehalte der Gymnasiallehrer nach den verschiedenen Kategorien um je 200 fl. erhöht. Die durch verdienstliches Wirken erworbenen Decennalzulagen von je 100 fl. werden weder durch diese Gehaltsverhöhung, noch bei Vorrückungen in eine höhere Gehaltskategorie an Gymnasiasten pro rata eingezogen, sondern ungeschmälert belassen, sie sind, wie bisher, auch fernerhin als ein Theil der Besoldung bei Bezeichnung der Pensionen der Gymnasiallehrer zu betrachten.

Auf die, vor dem Jahre 1831 angestellten Lehrindividuen, welche noch auf die im J. 1819 a. h. bewilligte Decennalzulage eines Gehaltsdrittels Anspruch haben, finden die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung; in einzelnen Fällen jedoch, in welchen solche Lehrer im Vergleiche zu den übrigen jüngeren Lehrern derselben Gehaltsklasse bei diesem Vorgange ungünstiger gestellt würden, ist es stachhaft, daß die Bezüge derselben den obenwähnten Bestimmungen gemäß umgewandelt und festgestellt werden. Hiernach können auch die bisherigen Lyceal- (philosophischen) Professoren, welche die Pflichten und Stellung eines Gymnasiallehrers vollständig übernommen haben oder übernehmen werden, hinsichtlich ihrer Gehaltsbemessung, wenn sie sich gegenüber den andern Lehrern benachtheiligt finden, behandelt, und ebenfalls der Decennalzulage in der Art theilhaftig werden, daß sie selbe nach zehn am Gymnasium zugebrachten Dienstjahren erhalten. Bei Versetzung in den Ruhestand werden ihnen die an der ehemaligen philosophischen Lehrabtheilung zugebrachten Dienstjahre so angerechnet, als wenn sie selbe an einem Gymnasium vollstreckt hätten.

\* Die beiden Bestimmungen des zweiten Nachtrages des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines, wonach die zur Nachtzeit ausgegebenen Depeschen keiner höheren Gebühr unterliegen, als die am Tage ausgegebenen, und die Wortzahl einer einfachen Depesche mit 25 Worten festgesetzt wird, sind von der königl. belgischen Regierung für den Verkehr mit den Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines angenommen worden. Die erwähnten beiden Bestimmungen sind daher von nun an bei telegraphischen Depeschen nach Belgien und bei jenen nach Großbritannien via Calais nicht nur bezüglich der Strecke, welche sie auf französischem (beziehungsweise englischem) Gebiete, sondern auch bezüglich der Strecke,

welche sie auf belgischem Gebiete zu durchlaufen haben, nach den früheren Tarifbestimmungen, wornach die Wortzahl einer Depesche (einfachen) auf 20 Worte festgesetzt ist, und für Nachtdespachen die doppelten Gebühren einzuhaben sind, zu behandeln.

\* Aus dem von der k. k. Theißregulirungszentralcommission vorgelegten Nachweis über die im Laufe der Monate November 1853 bis Ende Januar 1854 vorgenommenen Flussbauten ist zu ersehen, daß die gesammte Erdbewegung 51.311 Kub.-Klaster, nämlich 13.498 C.-Klstr. bei den Staats- und 37.813 C.-Klstr. bei den privatgesellschaftlichen Bauwerken betrug. Der gegen die fast alljährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen geschätzte Grund dürfte bereits mehr als 400.000 Joch ausmachen; über 3 Millionen Joch sind noch davon zu befreien.

\* Das k. k. Handelsministerium hat seit 1849, wie die „Austria“ mittheilt, den Anpflanzungen längs den Eisenbahnen seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Es wurde namentlich auch auf die der Landes cultur zugehörenden Vortheile hingewiesen, wenn von dem mit Eisenbahnen bedeckten Grund und Boden wenigstens ein Theil dem Anbau zurückgegeben wird, und so das Interesse der Grundbesitzer und Landwirthe für jene Anlagen und ihr Gedeihen zu wecken gesucht. Die Anpflanzungen, welche während der Jahre 1850—1852 auf der Nordeisenbahn bewerkstelligt wurden, bestanden in 19.100 Obstbäumen, 192.618 Curr.-Klstr., welche mit lebenden Bäumen und 155 Joch 401 Quad.-Klstr., die in anderer Weise bepflanzt wurden.

\* Wien, 29. März. Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 22. März l. J. die Einverleibung der, bisher gesondert bestandenen Steuerdirection zu Ugram, in die dortige Finanzlandesdirection zu genehmigen geruht, an welche demnach die Geschäfte der Ersteren von nun an übergehen.

\* Aus Anlaß der Regelung der Zollämter längs der böhmisch-sächsischen Gränze, wird mit 1. April d. J. zu Bittau im Königreiche Sachsen ein österreichisches Hauptzollamt II. Classe errichtet; mit demselben Zeitpunkte werden die Commercialzollämter zu Grottau und Petersdorf im Cameralbezirk Jungenbunzlau aufgehoben.

\* Wien, 29. März. Se. k. k. apostolische Majestät haben die Vereinigung der Cavalleriedepots mit ihren Regimentern anzuordnen geruht.

— Die dankbare Anhänglichkeit an die geheiligte Person des Monarchen, welche im ganzen Umfange des Kaiserstaates bei jedem Anlaß sich fund gibt, hat auch in der Bukowina nenerdings einen Triumph gefeiert. Die eigenthümlichen Verhältnisse des griechischen Clerks bringen es mit sich, daß dem Seelsorger auch die Verpflichtungen eines Familienvaters für seine Angehörigen obliegen. Bei der Schwierigkeit, pecuniären Erwerb mit dem hohen Berufe des Priestertums zu vereinbaren, hinterließen die meisten griechisch-nichtunirter Priester der Bukowina aus dem reichen Religionsfonde des Herzogthums zu bewilligen. Ueber Anregung des Czernowitzser Consistoriums veranstalteten die seither zum Genusse jener Wohlthat Gelangten eine Sammlung von Geldbeiträgen zu dem Zwecke, das lebensgroße Bildnis Sr. Majestät im Consistorialsaale aufstellen zu lassen. Da die Beiträge naturgemäß nur in kleinen Summen einfließen konnten, so kam die Verwirklichung ihrer Absicht erst im Laufe dieses Winters zu Stande. Das auf solche Weise erlangte Porträt des geliebten Monarchen wird der hohen Kirchenbehörde, die unter seinem Schirme zusammentritt, stets eine Mahnung an die neue Dankspflicht sein, welche zu so vielen andern für Land- und Religionsgenossen hinzukam.

— Das k. k. Finanzministerium hat angeordnet, daß bei einer Versetzung der Finanzwachmannschaft der Landesausschüß nach dem Ausmaße desjenigen Landes flüssig zu machen ist, in welchem der selbe ausbezahlt wird, und es hat daher wegen eines

verschiedenen Ausmaßes weder eine Rückzahlung, noch eine Nachzahlung stattzufinden.

— Sr. Majestät hat bewilligt, daß bei der gegenwärtigen Organisation jene Beamten, welche ohne ihr Verschulden nicht in einer, ihrem derzeitigen Dienstplätzchen gleichen oder höheren Stelle untergebracht werden, ihren bisher bekleideten höheren Dienstcharakter und den damit verbundenen Titel beibehalten dürfen, mit der Beschränkung jedoch, daß die Begünstigung der Beibehaltung des Titels auf jene Titularien, welche zu Folge des neuen Organismus nicht mehr bestehen, nicht auszudehnen sind. Diejenigen Beamten, welche bei den neu organisierten Gerichts- und staatswirtschaftlichen Behörden auf einem Dienstposten in einer niederen als ihrer bisherigen Diätenklasse angestellt werden, sind zwar zum Tragen der Uniform nach ihrer bisherigen Diätenklasse, keineswegs aber deshalb zum Bezuge der höheren Diäten berechtigt.

— Anlässlich der gegenwärtigen Organisation zum Behufe der künftigen Einreichung der Beamten einer und derselben Kategorie in den betreffenden Status wurde bestimmt, daß den Stellvertretern der Generalprocuraturen bei den Oberlandesgerichten der Charakter eines Landesgerichtsrathes und den Staatsanwaltssubstituten bei den Landes- und Bezirks-Collegialgerichten der Charakter eines Landesgerichtsassessors gebühren soll, wenn ihnen nicht schon ein höherer Rang verliehen ist. Diese Rangbestimmung wird für jene Staatsanwaltschaftsbeamten, welche in der Organisationsperiode 1849—1850 bis zum Eintritte der Wirksamkeit der damals organisierten Behörden ernannt worden sind, eben so wie für die damals angestellten Gerichtsbeamten von dem letzterwähnten Tage an, für die später angestellten staatsanwaltschaftlichen Beamten aber erst vom Tage ihrer Ernennung an wirksam sein.

— Ueber Anregung des k. k. Finanzministeriums hat die k. bairische Regierung die Gleichstellung der österr. Unterthanen mit den Unterthanen in Baiern in Ansehung der in Baiern bestehenden allgemeinen Vorschriften für die Getreideausfuhr gewährt, und zu diesem Behufe angeordnet, daß auch die österr. Unterthanen jenes Getreide aus Baiern ausführen dürfen, welches sie vorher auf einem öffentlichen Markt erkaufen haben, und daß auch Österreicher berechtigt sind, in Baiern den Getreidehandel zu betreiben, oder als Unterhändler daran Theil zu nehmen. Um auch für den kleineren Gränzverkehr Erleichterungen zuzugestehen, wurde von Seite des k. bairischen Staatsministeriums verfügt, daß bei der Getreideausfuhr nach Österreich geringe Quantitäten bis zu zwei bairischen Scheffeln von der Exportbedingung des Schrannenbesuches frei zu belassen sind.

— Bei dem Musikfeste, welches die Gemeinde Wiens zur Feier der Vermählung Sr. M. des Kaisers in den erweiterten Redoutensälen veranstaltet, werden die Mitglieder der k. k. Hofkapelle, die Orchestermitglieder der Theater, die Regenschori und der Männergesangverein mitwirken. Zur Aufführung sind beantragt: Mendelssohns Chor „Meeresstille und glückliche Fahrt,“ dann der Hochzeitsmarsch aus dem „Sommernachtstraum.“ Der k. k. Hofkapellmeister Preyer hat für das Fest einen „Festchor“ componirt, in welchem die österreichische und bairische Volkshymne vorkommen. Den Schluß macht ein vom k. k. Hofkapellmeister Eßer componirter Chor.

— Die „C. Z. C.“ berichtet: Die hiesigen Handlungshäuser betrachten den Handel mit Russland als gesperrt. Da Russland durch das Verbot der Goldausfuhr sein ausschließliches Zahlungsmittel verloren hat; auch zur Erfüllung der derzeit noch in Russland schwebenden Verbindlichkeiten ist derzeit keine Aussicht vorhanden. Russisches Papier kann als Zahlung nicht angenommen werden, da die Zurückführung nach Russland verboten ist.

— Trotz der verschiedenen Getreideausfuhrverbote sind die Getreidepreise nach den Durchschnittspreisen der verflossenen Woche auf mehreren Marktplätzen zurückgegangen. Namenslich war dies in Ungarn der Fall. Auch in Mähren, Böhmen, Niederösterreich machte sich eine Preisverminderung bemerkbar. In Galizien und Bukowina blieben dagegen die Preise steigend.

**Graz**, 27. März. Ein Festcomité hat sich aus Anlaß der hochbeglückenden Vermählung Sr. Majestät aus der Mitte der Herren Stände und des städtischen Gemeinderathes hier gebildet, und in seiner geistigen Sitzung definitiv das nachfolgende Programm entworfen:

Am Vorabende des 24. April wird die Stadt auf das reichste beleuchtet, und im Schauspielhause ein Theatre paré veranstaltet. Der Festtag selbst wird mit einem solennem Hochamt und Te Deum eingeleitet. Hierauf folgt die Vertheilung einer namhaften Geldsumme an eine bedeutende Zahl Armer und die Ausstattung von bedürftigen und gutgestiteten Brautpaaren, wovon jedem 400 fl. verabsorgt werden. Auch zu einem Festschießen haben die Herren Stände drei Beste von 60, 40 und 20 Ducaten gespendet, das Ganze beschließt ein Ball paré in den vereinigten Localitäten des Theaters und Redoutensaales.

### Deutschland.

**Berlin**, 24. März. Die heutige „Zeit“ schreibt: „Von den Westmächten ist dem Vernehmen nach dem preußischen und österreichischen Cabinet ein Protocoll zur Unterzeichnung vorgelegt worden, in welchem die Anerkennung der von jenen genommenen feindlichen Schritte gegen Russland ausgesprochen ist. Weil jedoch durch die Unterzeichnung eines solchen Protocolls leicht darauf gedrungen werden kann, der geschehenen Anerkennung des Vorgehens der Westmächte auch die tatsächliche Unterstützung folgen zu lassen, so ist die Unterzeichnung abgelehnt worden, um Preußen und Österreich vor den Schrecknissen eines Krieges zu bewahren. Dagegen scheint Aussicht zu einer vollständigen Einigung Preußens und Österreichs vorhanden zu sein, wodurch in Verbindung mit den übrigen deutschen Staaten in Mittel-Europa eine so imposante Macht gebildet würde, welche im Stande wäre, eine besondere Stellung festzuhalten.“

**Berlin**, 27. März. Die preußische Regierung hat, wie das „Frank. Z.“ vernimmt, und die „N. Preuß. Ztg.“ nachdrückt, schon im Laufe dieser Woche mehreren benachbarten deutschen Regierungen und denjenigen Frankfurts durch ihre diplomatischen Vertreter direkte Eröffnungen über ihr Verhältniß zur orientalischen Frage machen lassen, welche mit denjenigen der bekannten Ministerial-Eklärung vom 18. März übereinstimmen.

### Italien.

**Rom**, 22. März. Der gegen die Mörder des Ministers Pellegrino Rossi von der Sagra Consulta seit 4 Jahren geführte weitläufige Criminalprozeß ist jetzt zum Abschluß gekommen; in künftiger Woche erwartet man die Verkündigung des Urteils. Die in der geheimen Abtheilung der Druckerei der apostolischen Kammer gedruckten Untersuchungsacten sind nach und nach zu einem bedeutenden Umfang angewachsen; sie umfassen mehrere Hundert Druckbogen. Sieben Mitschuldige, unter denen der ehemalige Freischärler-Oberst Grandoni und die Brüder Constantini, erwartet, dem Vernehmen nach, das Todesurtheil, und eisf ihrer Genossen lebenslängliche Gefängnisstrafe.

Ueber dieselbe Angelegenheit schreibt das „Univers.“:

„Der Mörder Rossi's soll nun doch endlich entdeckt und in den Händen der Justiz sein. Eine Frau, mit der er in sträflichem Umgange gelebt, und die in einem Kloster, wo sie Aufnahme gefunden, reuigen Sinnes geworden, hat, dem Vernehmen nach, Aussagen gemacht, die zur Entdeckung des Elenden führten, der, um den Verfolgungen der Justiz zu entgehen, angeblich unter einem angenommenen Namen die Nachricht verbreitete, daß Rossi's Mörder gestorben sei, wodurch es ihm möglich wurde, bis jetzt unangesuchten in Rom leben zu können. Wie dem nun immer sei, so ist jedenfalls gewiß, daß die Aussagen der in Folge des Complottes vom 15. August verhafteten Individuen bedeutendes Licht auf diese Angelegenheit geworfen und die Aufgabe der Justiz sehr erleichtert habe.“

Dieselben Aussagen sollen auch zur Entdeckung des Mörders des unglücklichen Evangelisti geführt haben. Der Mord soll von der demagogischen Partei bestellt

und mit 50 Scudi bezahlt worden sein. Einer der Angeklagten vom 15. August, der den Tod seiner Frau derselben Partei zuschreiben zu müssen glaubte, hat, wie versichert wird, im Nachdruck den Behörden viele auf die Ermordung Evangelisti's bezügliche, in seinen Händen befindliche Papiere übergeben. Ueberhaupt hat die Verhaftung der Angeklagten vom 15. August große Bedeutung, da in Folge der gemachten Aussagen und abgelegten Geständnisse eine bedeutende Desorganisation der geheimen, im Kirchenstaate befindlichen Gesellschaften stattgefunden hat.“

### Frankreich.

**Paris**, 26. März. Die Abreise des Marschalls St. Arnaud dürfte sich noch bis zum 25. April verzögern. Der Oberbefehlshaber der englischen Truppen wird ihm also in den Orient vorausseilen. Lord Raglan und der Herzog von Cambridge werden sich nächster Tage am Bord des „Banshee,“ der für sie in Marseille bereit liegt, einschiffen. Lord Raglan wird, nach Versicherung englischer Journale, mit den ausgedehntesten Vollmachten betraut werden, welche ihn in Stand setzen, ganz nach eigenem Ermessen und ohne weitere Anfrage beim englischen Botschafter, in Constantinopel zu handeln. Gewiß würde in diesem Falle St. Arnaud mit ähnlichen Vollmachten ausgerüstet werden.

Während aber die Operationen der Landarmee schwerlich vor 6 Wochen oder 2 Monaten beginnen dürften, werden die Flotten, wenigstens die in der Ostsee, schwerlich so lange warten. Der „Sicile“ glaubt versichern zu dürfen, daß am 22. d. aus London ein Courier an den Admiral Charles Napier mit dem Befehle abgegangen sei, die Feindseligkeiten zu eröffnen, sobald es die Jahreszeit erlaubt. Vielleicht wird Napier seine Operationen zur See beginnen, bevor sich noch das französische Osseegeschwader mit ihm vereinigt hat.

Aus Brest schreibt man, daß die 10 Linieschiffe und Fregatten, die dort ausgerüstet werden (wie es scheint sämmtlich für das Osseegeschwader), zum Theil schon auf der Rhede, zum Theil nahe daran sind, den Hafen verlassen zu können. Es wird mit äußerster Thätigkeit daran gearbeitet.

Aus London erfährt man, daß das gesammte medizinische Personal der orientalischen Armee, meistens Doctoren der Medizin, die freiwillig Dienst genommen haben, jetzt dort versammelt ist. Die Dampf-fregatte „Ulloa“ hat die letzten 785 Mann Marine-Infanterie von dem den Feldzug mitmachenden ausgewählten Regiment von Brest dorthin gebracht.

### Russland.

**Warschau**, 26. März. Feldmarschall Fürst Paskevitsch ist heute früh aus Petersburg hierher zurückgekehrt.

### Neueste Post.

**Wien**, 30. März. Bei Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Wilhelm ist seit gestern Früh um 7 Uhr ein mäßiger, gleichförmig über den ganzen Körper verbreiterter Schweiß eingetreten, welcher fast den ganzen Tag hindurch mit Erleichterung für den hohen Kranken andauerte. Die Nacht war ruhig; Blutabgang hat sich seit 38 Stunden nicht wieder eingestellt; Fieber und Eingenommenheit des Kopfes ist verminderet, und so der Zustand des hohen Kranken heute etwas beruhigender, als in den letzten verflossenen Tagen.

Wien, am 30. März 1854.

Hofrat Seeburger, Dr. Steinmäßer,  
k. k. erster Leibarzt. Stabsfeldarzt.  
Professor Dr. J. Oppolzer. Dr. Schmerling.

### Telegraphische Depeschen

**London**, 29. März. Die „London Gazette“ enthält die Kriegserklärung gegen Russland und auch Bestimmungen über die Behandlung neutraler Schiffe, die Feindeseigenthum enthalten.

\* **Constantinopel**, 20. März. Die kombinierte Flotte leidet an Kohlemangel, der sie an nachhaltigen Operationen hindern dürfte.

Nachrichten aus dem Epirus vom 20. März zu Folge, finden dahn fortwährend starke Zugänge statt. Savellas ist nach Suli, um den Aufstand zu organisieren. Grivas und Karaikaki operiren jetzt vereinigt.

## Feuilleton.

### Bulgarien.

(Fortsetzung.)

Die Gjalets zerfallen in Kasa's und diese wieder in Nahien. Die Verwaltung der ersten wird in derselben Form und nach denselben Grundsätzen, wie jene der Gouvernements geführt. Auch dem Ajan, welcher die Verwaltung des Kasa leitet, steht ein Medschlich zur Seite und ist in ähnlicher Art, wie der Rath des Gouverneurs zusammengesetzt, mit der einzigen Ausnahme, daß hier an der Stelle des Desterdars ein Malmudir steht. Der Rechtszug von diesen Gerichten geht jedesmal an den Statthalter der Provinz, und ohne seine obergerichtliche Entscheidung kann keine Streitsache zur Revision nach Constantinopel gelangen.

Die administrative Unterabtheilung der Provinzen ist so häufigem Wechsel unterworfen, daß es sehr schwer fällt, dieselbe mit einiger Genauigkeit anzugeben. Die Verleihung des Gouverneurpostens an eine höher stehende oder Geldopfer zu bringen geneigte Persönlichkeit hat oft die Einverleibung selbstständiger Districte zur Folge. So vereinigte seiner Zeit Hussein Pascha in Widdin den größten Theil des Gjalets von Nissa mit den ihm unterstehenden Bezirken. Sophia war vor nicht langem, unter Osman Pascha, der Six des Gouverneurs für Rumeliens, welchen Titel, ohne die frühere administrative Ausdehnung, gegenwärtig der Pascha von Monastir führt. Die natürliche Arrondirung der Bezirke wird dabei gar nicht beachtet, auf das seltsamste verzacken sich die Gränzen derselben sinnlos in einander. Mitunter werden auch mehrere Ajanlik's zu einer Provinz (Liva) vereinigt, und von einem Kaimakam als Gouverneur-Stellvertreter regiert. Dies ist z. B. bei Tultscha, Schumla, Ternova z. der Fall. Gegenwärtig unterstehen dem Pascha von Nissa sogar drei Kaimakame: zu Sophia, Samakov und Küstendil. Eine Liva wird manchmal selbst mit dem Namen eines Sandschaks bezeichnet, dessen Vorstand als Zeichen besonderer Bevorzugung sogar den Titel eines Pascha führt, wie dieses z. B. gegenwärtig mit Barna der Fall ist.

Den letzten Berührungs punkt zwischen Verwaltung und Volk bilden in den Nahien die Bolukbaschi's und Kirsardare, welche sowohl die Befehle der Regierung zur Kenntniß der Bevölkerung bringen, als auch die Angelegenheiten dieser letzteren den dafür bestellten Behörden zu leiten.

Noch ist schließlich der Saptie's und Seimen's Erwähnung zu thun, welche die Classe der untersten Diener der Executivgewalt bilden. Dieselben stehen in jedem Bezirk unter der Aufsicht eines von der Regierung angestellten Huzbaschi. Ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Districte; so hat Sophia 450, Samakov 250 Mann. An jedem einzelnen Orte, ob viele oder wenige, werden sie von einem Eschauisch befchliget. Sie werden beliebig aufgenommen und entlassen, und tragen, in letzterem Falle brotlos geworden, nicht wenig zu der in neuerer Zeit höchst bedrohlich gewordenen Unsicherheit der Straßen bei.

In Bulgarien werden die altherkömmlichen Steuern nach türkischer Sitte wie in den übrigen Provinzen des türkischen Reiches entrichtet. Die vorzüglichsten Zweige der zu zahlenden öffentlichen Abgaben sind folgende:

Der Haradsch oder die Kopfsteuer, welche alle Rajah's, als nach dem Kriegsrecht dem Sultan zum Eigenthume verfallen, entrichten müssen. Nach den Vermögensverhältnissen der Verpflichteten gibt es drei Abstufungen des Haradsch; in der ersten, Gina, sind 15, in der zweiten, Eissad, 30, in der dritten, Ayla, 60 Piaster zu zahlen. Das Alter, mit welchem die Pflicht zur Entrichtung des Haradsch beginnt, ist auf das zurückgelegte 15. Jahr festgesetzt, doch werden hierin manche Willkürlichkeiten begangen, und oft schon Kinder von 7 Jahren jener Steuer unterzogen. Frauen, Gewerbsunfähige und Greise sind von der Steuer freit.

Die Verghi ist eine allgemeine Contribution, welche ohne Unterschied der Nationalität der Untertanen auf jedes Haus umgelegt wird. Ihrer Natur nach ist sie eine Vermögenssteuer und wird von den Tscharabadschi's nach einer approximativen Schätzung des Eigenthums durchschnittlich mit 17 1/2 Percent desselben eingehoben, wobei jedoch factisch die Mosslimen gegenüber den anderen Glaubensgenossen sehr im Vortheile sind.

Der Ondalik oder Zehent zerfällt in den Aschar oder Feldzehent, und in den Beylik oder Viehzehent. Beide Arten dieser Abgabe sind allgemein. Jeder Grundbesitzer muß den zehnten Theil seiner Bodenerzeugnisse an den Staat, als Obereigentümer alles Grundes und Bodens, abführen; ebenso jeder Besitzer einer Schaf- und Ziegenherde das zehnte Stück abliefern oder den Werth desselben in Geld bezahlen. Vom Hornvieh, Pferden und Geflügel wird kein Zehent, sondern eine geringere, im Betrage häufig wechselnde Abgabe im Gelde eingehoben. Die Erhebung des Beyliks wird an Finanzpächter überlassen, jene des Aschars soll den Gemeinden in Pacht gegeben werden. Abarten des Beyliks sind der Ottok oder Farberit, eine Weidegebühr, der Verderit und Baldarit, Abgaben für die Benützung von Brunnen und rohrbewachsene Niederungen, in welchen die Heerden im Winter sich aufzuhalten, der Tschibuk-Parassi, Zählgeld für die Schafe, und noch andere durch die Habsucht der Gouverneure oder Ajan ins Leben gerufene Belastungen, die aber gewöhnlich als ephemere Erscheinungen zugleich mit ihren Schöpfen untergehen.

Der Sedschridische ist eine Abgabe, die nur auf den Weingärten lastet, und nach dem Verhältnisse von 15 Percent des Werthes im Gelde bezahlt werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

### Theater in Marburg.

Die Theatersaison schließt in Marburg, wie gewöhnlich, am Palmsonntag. In der Sitzung des Comité's am 26. März wurde einstimmig die Direction der hiesigen Bühne auch für den nächsten Spätherbst und Winter dem bisherigen Director, Herrn Luž, nicht ohne bedeutende Opfer des Comité's, überlassen. Herr Luž hat für die Sommersaison zugleich die Direction der Bühne in Carlsbad, und somit die Gelegenheit, eine den Kunst-Anforderungen genügende, stabile Gesellschaft zusammenzustellen.

Nicht ohne Anerkennung gegen unsere Theaterunternehmung müssen wir bemerken, daß für Gastspiele besserer Art selbe heuer keine Opfer scheute, um durch den Reiz der Neuheit und des Wechsels das Publicum zufrieden zu stellen. Aber — so lange in Marburg ein Theater existirt und eine Gesellschaft für selbes besteht, war noch kein solcher Enthusiasmus, keine so allgemeine Unregung, kein so lauter Sturm des Besfalls — als an den Abenden, welche die Triumphstunden der „falschen Pepita“, Fräulein Nemeth, von der Grazer Bühne als Gast, brachten! Und — jetzt erst kommt das Wort des Besfalls — so spät? Erst Sammlung vom Sturme, dann Worte für selben! „Spät Isolani kommt Ihr, — aber sicher.“

Bei dem steten Besuche der Grazer Bühne durch Marburger war das Lob des Fräulein Nemeth in den oftmaligen Reprisen der „falschen Pepita“ bereits stereotyp geworden, und so trat denn diese talentvolle Künstlerin auch hier nicht mehr als Guest, sondern gewissermaßen als freundliche Bekannte, als erwarteter Liebling auf. An keinem Orte ist wohl die Menge der Besuchenden ein so sicherer Maßstab der Theilnahme und Vorliebe, als in Marburg. Fräulein Nemeth spielte in den ersten Märztagen drei Mal bei so vollem Hause, als es unsere Chonik selbst bei der Gründung des Theaters, eben vor zwei Jahren, nicht fand — der höchste Maßstab, den man hier für Theaterbesuch kennt! War in den beiden ersten Vorstellungen der Besfall bereits über jeden Vergleich gestiegen, so erreichte er in

der dritten (Benefice des Fräulein Nemeth) den Culminationspunkt, und es galt für ein liebes, ehrenvolles Zeichen der Theilnahme, daß auch Graz sein Contingent an Zuschauern lieferte.

Wenn Almuth der äußeren Form, lebendige, naive, warme Darstellungsgabe ein Recht auf Beifall begründen, so muß dieser sich nothwendig steigern durch das ungekünstelte und decente Streben nach wahrer Anerkennung. Die Marburger haben nie Kränze auf die Bühne geworfen! — Fräulein Nemeth ist die erste Künstlerin, die sich rühmen kann, daß man sie mit selben buchstäblich überschüttete. Geehrte Mitglieder unseres Theater-Comité's und sonstige Honorationen wetteiferten, der bescheidenen Künstlerin ihren Aufenthalt in Marburg angenehm und freundlich zu machen. Ständchen, Fackelbegleitung &c. bewiesen, daß Liebenswürdigkeit und Anspruchslosigkeit, verbunden mit dem echten Kunstreben, gemüthlich zu erheitern, am sichersten den Weg zum Enthusiasmus unserer Kunstreunde finden. Fräulein Nemeth hat sich so sehr als „falsche Pepita“ in die Stimmung des Frohsinns zu Marburg gespielt, hat sich in die Herzen ihrer zahlreichen Bewunderer hineingesetzt, daß ihr als freundliche Erinnerung der Gruß galt:

Daß an die Laune sich das Schöne,  
An die Natur sich Kunst gewöhne,  
Das ist Beruf der Künstlerin;  
Daß dann Begeisterung, tausend Hände  
Belebend, lauten Beifall spende,  
Folgt ihr als Kranz zur Ferne hin.

Besonderen Beifall in den jüngsten Tagen erwarben sich die Gastvorstellungen, welche Herr Schwarz mit seinen beiden allerliebsten Zwergen, Jean Picolo et Petit, gab, darunter der daumlange Hansel, Gulenspiegel, Hutmacher und Strumpfwirker &c. Er begibt sich mit selben nach Klagenfurt, Laibach und Triest.

— d —

### Miscellen.

(Folgende merkwürdige Personen) sind im vorigen Jahre hingeschieden: Fürstliche Personen: Großherzog August von Oldenburg, Fürst Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, die Sultanin Valide, Großherzog Carl Friedrich von Sachsen-Weimar, Herzog von Sachsen-Altenburg, Prinzessin Amalia von Wasa, Königin Maria von Portugal. — Staatsmänner: Rufus King, Vicepräsident der vereinigten Staaten; Österreich, Minister Kulmer; spanischer Minister Mendizabal; General von Radovitz. — Generale und Admirale: General v. Haynau, General Napier, Feldzeugmeister v. Welden, Feldzeugmeister Graf Pappenheim, Admiral Ch. Adam, General Godwin, Admiral Nesham, Admiral Pasca, Generale Bradford und de Butts. — Prälaten: Fürstbischof v. Diepenbrock in Breslau, Erzbischof Milde in Wien, Jesuitengeneral Rothan. — Gelehrte, Schriftsteller: Leopold v. Buch, Osfila, Ludwig Tieck, Thilo, Eduard Duller, G. Depping, Professor Gabler, Ed. v. Bülow, Fischer von Waldheim, Professor Zeune, Grotendorf. — Künstler: Architect Fontaine in Paris; Maler Müller in Dresden, Kupferstecher Barth in Cassel, Maler Mez in London, Componisten Zimmermann und Onslow in Paris, Capellmeister Schneider in Dessau, Musiker Heuschkel in Wiesbaden, Maler Niedere in Berlin, Bendel in Schaffhausen, Breitenstein, Hasenclever, Ritter, Thon in Düsseldorf.

### Charade.

(Dreisyllbig.)

Bei Geld und Zahlung muß wohl immer —  
Denn sonst geht dein Credit in Trümmer —  
Die erste kleine Sylbe sein.  
Und diese, umgekehrt gelesen,  
Ist stets ein schwarzes Thier gewesen,  
Auch klingt sein Stimmen nicht ganz rein.  
Durch letzte Beide kannst erfahren  
Den Obersten der Janitscharen.  
Das Ganze gibt dir eines Mannes Namen,  
Bei dem ein edles Herz im Busen schlägt;  
Der unser's wahren Glaubens Samen  
Hin zu dem fernen Westen trägt.